

Sehr geehrte Damen und Herren,

„das Gericht spricht durch seine Urteile“.

Mit dieser kurzen und zunächst einmal durchaus weisen Formel haben wir in Deutschland noch bis in die 2000er Jahre hinein Pressearbeit an den Gerichten betrieben. Pressesprecher der Gerichte gab es kaum – soweit es sie denn gab, waren sie im Alltag mit Familien-, Bank oder Strafsachen befasst und beantworteten zwischendurch die ein oder andere Frage von Journalisten, am liebsten per Fax.

Erläuterungen zu Urteilen waren verpönt, denn „das Gericht spricht durch seine Urteile“. Derjenige, der die Urteile nicht versteht, hat halt Pech gehabt und soll gefälligst erst einmal Jura studieren.

Diese Haltung spiegelte sich auch in dem Habitus der Justiz gegenüber Journalisten wider. Diese wurden gerne als „Journaille“, einer unschönen Mischung aus den Worten Journalist und Kanaille, bezeichnet, gelegentlich auch als Schmeißfliegen, immer auf der Suche nach einer Geschichte, die zum Himmel „stinkt“. Gelegentlich ließ man sich dazu herab, ein paar Fachbegriffe zu erläutern, aber eigentlich spricht ja das Gericht durch seine Urteile und da braucht es auch gar keinen Pressesprecher.

Bei der Staatsanwaltschaft war das Bild ganz ähnlich. „Zu laufenden Ermittlungen machen wir grundsätzlich keine Angaben“. Damit wurde jede Anfrage abgewürgt. Die Pressearbeit wurde von der **Polizei** erledigt. Weit gehend frei von staatsanwaltschaftlicher Kontrolle. Bei laufenden strafrechtlichen Hauptverhandlungen äußerte sich fast ausschließlich die **Verteidigung**. Diese hat logischerweise eine ganze eigene und zwar eine parteiische Sicht auf die Dinge.

So konnte es passieren, dass Entscheidungen der Gerichte in der Öffentlichkeit als skandalös und unverständlich wahrgenommen wurden, ohne dass dem von der Justiz etwas entgegengesetzt wurde, da das Gericht ja nur durch seine Urteile spricht.

Das Urteil aber kann bei seiner Verkündung in einem deutschen Gerichtssaal – Ausnahmen sind die Bundesgerichte – nicht gefilmt und gesendet werden.

Hier gerät also der Satz an seine Grenzen. Das gesprochene Urteil kann von der breiten Bevölkerung nicht unmittelbar wahrgenommen werden. Es bedarf also einer Schnittstelle, eines Transportriemens, damit die Sprache des Urteils gehört wird.

„Das Gericht spricht durch seine Urteile“ gerät aber auch sonst an seine Grenzen: die Urteile sind nur selten für den Laien ohne weiteres verständlich. Unsere Sprache – das wird in Athen nicht anders sein als in München – ist eine Fachsprache. Das hat innerhalb unseres Berufs selbstverständlich seine Berechtigung. Wir wollen präzise sein. Wir wissen auch jeweils, was wir meinen. Aber für die breite Bevölkerung gilt das nicht. Die rechtsfolgenverweisende Variante der eingeschränkten Schuldtheorie als Lösung für den Erlaubnistatbestandsirrtum im Strafrecht – ganz herzlichen Dank für die präzise Übersetzung – dürfte sich einem juristischen Laien – also dem durchschnittlichen Staatsbürger – nicht ohne weiteres erschließen. Zwischen unseren Urteilen und dem Verständnis klafft also eine Lücke, um nicht zu sagen ein riesiger Graben.

Diesen Graben gilt es nach meiner Überzeugung zu überwinden.

Warum? Weil eine **verständliche Rechtsprechung** die Basis für das Vertrauen in den **Rechtsstaat** und damit letztlich in unsere genau hier **an diesem Ort von Ihren Vorfahren erfundenen und dann geprägten Vorstellung von Demokratie** ist.

Anders ausgedrückt: **Die Justiz als dritte Staatsgewalt im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat lebt vom**

Verständnis der Öffentlichkeit und dem Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege.

Fehlt das Verständnis, fehlt das Vertrauen. Und dann besteht die Gefahr eines Abrutschens in längst überwunden geglaubte Zeiten. Die Entwicklungen in Polen, aber insbesondere in Ungarn in den letzten Jahren zeigen, was passieren kann, wenn die Menschen das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats verlieren. Dann erodiert der Rechtsstaat und mit ihm die Demokratie.

Der gerade zitierte Satz der Justiz, die vom Verständnis der Öffentlichkeit und dem Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege lebt, stammt übrigens nicht aus einem philosophischen Werk, sondern ganz banal aus einer **Verwaltungsvorschrift**, mit der die Pressearbeit der Justiz in Bayern einen regulativen Rahmen erhält: den **Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse**.

A. Wir brauchen die Presse

Diese Erkenntnis bildet die erste Säule meines heutigen Vortrags: **Wir brauchen die Presse**. Wir brauchen die Presse, um die Menschen zu erreichen. Die breite Bevölkerung verirrt sich nur selten in die Gerichtssäle. Vor der Pandemie hatten wir in München eine kleine Rentner-Gang, die sich schon morgens

in der Cafeteria des Gerichts traf, mit einem kleinen Glas Sekt in den Tag einstieg und dann bis abends Gerichtsverhandlungen besuchte. Bekannte Staatsanwälte und Richter wurden gerne mit Namen begrüßt und manche Staatsanwälte hatten unter dieser Rentner-Gang regelrechte Fans, die dann auch die mündlichen Leistungen im Sitzungssaal benoteten. Seit der Pandemie hat sich diese Gruppe aber aufgelöst. Nunmehr besteht unsere Öffentlichkeit primär aus Schulklassen, die mehr oder weniger unvorbereitet und mehr oder weniger unmotiviert durch unsere Gänge schlendern.

Unser Rechtssystem ist aber darauf angelegt, dass die Bevölkerung von unserer rechtsprechenden Tätigkeit erfährt. Die Bevölkerung soll erfahren, dass der Patient nach einem ärztlichen Kunstfehler einen Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld hat. Die Bevölkerung soll auch erfahren, dass Mörder den Rest ihres Lebens im Gefängnis verbringen müssen. Die Bevölkerung soll aber auch erfahren, dass Angeklagte bei Zweifeln an ihrer Schuld freigesprochen werden.

Wenn Sie an die klassischen Strafzwecke denken, werden Sie feststellen, dass **Generalprävention** nur **mit der Bevölkerung** möglich ist. Wie soll ein Urteil gegen einen Taschendieb auf dem Oktoberfest - wird in München immer mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung bestraft - eine abschreckende Wirkung entfalten, wenn es niemand außer dem Angeklagten

mitbekommt? Das gleiche gilt für die **positive Generalprävention**: wie soll die Bevölkerung erkennen, dass Normen durchgesetzt werden und damit aktiv Geltung beanspruchen, wenn dies nicht kommuniziert wird? Und für diese Kommunikation unserer Arbeit brauchen wir die Presse.

Wir brauchen die Presse aber auch, um uns in hochkonfliktträchtigen Verfahren gegenüber Anwürfen der Verteidigung positionieren zu können. Dazu müssen wir gefragt werden. Ich möchte, dass **auch wir** gefragt werden. Dass wir unsere Meinung äußern und dafür geradestehen, warum wir jemanden angeklagt oder ein Verfahren eingestellt haben. In dieser Hinsicht muss sich die Justiz noch weiter öffnen, um der Öffentlichkeit Rede und Antwort zu stehen.

Informationen, Gerüchte und Spekulationen verbreiten sich in unserer Mediengesellschaft in Sekundenschnelle. Dem müssen wir mit Transparenz und sorgfältigen Erklärungen begegnen. Das geht nur **über die Presse**.

Was folgt für die Justiz aus der Erkenntnis, dass wir die Presse brauchen?

B. Wir brauchen Pressesprecher

Wenn es also nicht ausreicht, dass die Gerichte durch ihre Urteile, die Staatsanwaltschaften durch ihre Anklagen sprechen, wer soll dann für sie sprechen? Wer soll das Bindeglied zwischen den Gerichten und der Presse sein, die dann wiederum unsere Informationen als Transportriemen an die Bevölkerung weitergibt.

Die erste Möglichkeit: Die Chefs. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte. Diese vertreten das Gericht nach außen, sind gewissermaßen das Gesicht des Gerichts. Außerdem können Präsidentinnen und Präsidenten **alles**. Also, insbesondere bei meinem Präsidenten ist das so.

Aber jetzt im Ernst: auch wenn Sie meinen bisherigen Ausführungen entnehmen konnten, dass ich die Rolle der Pressesprecher für unglaublich wichtig halte, so muss ich doch konzedieren, dass es für Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte noch wichtigere Aufgaben gibt, so dass jedenfalls bei größeren Gerichten schlichtweg die **zeitlichen** Kapazitäten fehlen, um diese Aufgabe wahrzunehmen.

Der Präsident fällt also aus. Wer dann? Der erkennende Richter? Direkt nach der Urteilsverkündung stellt sich die Vorsitzende Richterin noch in Robe vor die versammelte Presse und beantwortet kritische Fragen zu ihrem Urteil? Einerseits ist sie natürlich die am besten qualifizierte Person dafür. Sie hat das

Urteil ja schließlich gerade selbst gesprochen. Andererseits: Sie ist vielleicht auch zu nah am Geschehen. Sie kann schnell in eine Rechtfertigungshaltung geraten, vielleicht gar ein wenig trotzig werden, wenn die juristisch ungebildeten Journalisten die dogmatische Brillanz ihrer Ausführungen nicht nachvollziehen kann. Das kann sehr unglücklich wirken. Erst recht, wenn es möglicherweise darum geht, eigene Fehler einzugestehen.

Die Alternative zu der Verteilung dieser Aufgabe auf die Präsidenten oder auf die betroffenen Richter und Staatsanwältinnen selbst sehen Sie vor sich: Sie bestimmen einen **Pressesprecher**.

C. Wer soll Pressesprecher werden?

Dann stellt sich die Folgefrage: **wer** soll Pressesprecher werden? Hier sind im Grundsatz zwei Modelle denkbar: Wir nehmen einen PR-Spezialisten oder gar einen Journalisten. Jemanden, der also gut schreiben kann, möglicherweise in der Presselandschaft schon gut vernetzt ist, die richtigen Leute kennt. Jemanden, der rhetorisch versiert ist und vielleicht sogar jemanden, der jung ist und auch noch unverschämt gut aussieht.

Spätestens jetzt dürfte Ihnen klar sein, dass das OLG München dieses Modell nicht verfolgt.

Wir folgen einem anderen Modell: Pressesprecher bayerischer Gerichte sind immer Richter. Pressesprecher bayerischer Staatsanwaltschaften sind immer Staatsanwälte. Die Philosophie hinter dieser Personalauswahl: Wer anderen Leuten erklären soll, wie die Justiz arbeitet, sollte selbst in der Lage sein, die Vorgänge zu verstehen. Denn man kann nur das gut erklären, was man selbst auch richtig verstanden hat. Die Auswahl eines Richters/Staatsanwalts hat also zunächst einmal den Vorteil einer **Vermutung zugunsten der juristischen Qualität** etwaiger Auskünfte und Erklärungen.

Nun ließe sich vielleicht sogar noch ein auch juristisch qualifizierter Journalist auftreiben (auch wenn diese nur rar gesät sind), aber der hätte immer noch einen entscheidenden Nachteil: er würde das Haus nicht kennen, das er nach außen vertreten soll. Ist der Pressesprecher aber ein sog. Eigengewächs aus dem großen Hause der Justiz, kennt er die Richterinnen und Richter, von denen er die Informationen erhalten muss, um diese wiederum nach außen zu geben. Er weiß, wie der Laden funktioniert. Er kennt die Abläufe. Vielleicht kennt er sogar Stärken und Schwächen einzelner Richter und kann dies bei einer Kommunikationsstrategie berücksichtigen.

Ein Kollege wird zudem **viel größeres Vertrauen** genießen als jemand, der von außen kommt. Hier empfiehlt es sich dann auch – wieder erkennen Sie das bayerische Modell an mir selbst und

meinem ergrauten Haar – nicht jemanden zu nehmen, der gerade erst seinen Dienst angetreten hat, sondern nach Möglichkeit eine erfahrene Kollegin (wir sagen immer erfahren, wenn wir älter meinen, das klingt netter) auswählen, einfach weil diese die Abläufe im Gericht besser kennt und die persönlichen Kontakte zu den Kolleginnen und Kollegen und deren Sekretärinnen schon viel weiter ausgebaut sind, im Idealfall legt sich so ein Informationsnetz über das Gericht, bei dem alle Stränge beim Pressesprecher zusammenlaufen.

D. Was soll ein Pressesprecher tun?

Ich habe Ihnen bisher dargelegt, dass wir die Presse brauchen, dass wir für die Kommunikation mit der Presse einen Pressesprecher brauchen und dass dieser idealerweise aus der Justiz selbst kommen sollte. Jetzt stellt sich aber noch die entscheidende Frage:

Was macht der Pressesprecher nun eigentlich?

Zur Beantwortung dieser Frage lohnt sich ein Blick auf die **rechtlichen Rahmenbedingungen** der Pressearbeit von deutschen Gerichten und Staatsanwaltschaften.

I. Rechtliche Rahmenbedingungen

Hier vielleicht zunächst eine Überraschung: das deutsche Recht kennt für die Pressearbeit der Gerichte gar keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. In einem Land, das einer Regulierung von sehr vielen Lebensbereichen jetzt nicht von vornherein abgeneigt ist, ist das durchaus überraschend.

Wo es keine klare einfachgesetzliche Regelung gibt, muss man auf allgemeine Prinzipien zurückgreifen und so gilt Art. 92 GG als Grundlage für die Justizpressearbeit. Dabei steht in der Vorschrift eigentlich nur, dass die rechtsprechende Gewalt den Gerichten anvertraut ist. Gleichsam als **Annex-Kompetenz** wird hieraus aber auch abgeleitet, dass die Gerichte zugleich auch die Aufgabe haben, ihre Entscheidungen für die Öffentlichkeit zu erläutern und daher auch Öffentlichkeitsarbeit machen dürfen.

Einige Hinweise finden wir zudem in den Richtlinien für Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV):

„Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit ist mit Presse, Hörfunk und Fernsehen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben und ihrer Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung **zusammenzuarbeiten**.“

In Bayern wird die ja doch sehr allgemeine verfassungsrechtliche Aufgabenzuweisung durch die bereits erwähnte „Richtlinien für

die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse“ konkretisiert. Hier lohnt sich ein Blick auf einige Details:

Die Richtlinie stellt zunächst die Bedeutung der Zusammenarbeit der Justiz mit den Medien heraus. Der Kontakt zu den Medien wird als **zentrales Element** der Rechtsprechung bezeichnet. Es gehöre zu den wesentlichen Aufgaben der Justizbehörden, Kontakt zu den Medien durch **aktive** Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem **Informationsanspruch der Presse** gerecht zu werden.

Die Richtlinie verweist damit auf ein **ein Kernelement der Justizpressearbeit** in Deutschland:

Den **Informationsanspruch** der Presse. Denn die Erteilung von Auskünften erfolgt nicht etwa auf der Grundlage des Lust- oder Opportunitätsprinzips: Die Presse hat gegenüber Behörden – und dazu zählen in dem Kontext auch Gerichte – einen **gesetzlich garantierten Auskunftsanspruch**, in Bayern ist dies in Art. 4 Abs. 1 des Pressegesetzes geregelt: Dort heißt es kurz und bündig:

Die Presse hat gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft.

Dieser Anspruch wird lediglich durch Art. 4 Abs. 2 Pressegesetz **eingeschränkt**:

Die Auskunft darf nur verweigert werden, soweit auf Grund **beamtenrechtlicher** oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften eine **Verschwiegenheitspflicht** besteht.

Hieraus ergibt sich ein **allgemeines Abwägungsprinzip**, bei dem sich Grenzen des presserechtlichen Auskunftsanspruchs auch ergeben können, wenn die Beantwortung einer Anfrage Grundrechte Dritter, insbesondere etwa das **allgemeine Persönlichkeitsrecht**, berührt.

Die widerstreitenden Rechtspositionen sind dabei in einen angemessenen Ausgleich, eine praktische Konkordanz, zu bringen.

Für die **Durchführung der Abwägung** kommt es darauf an, **wie hoch das öffentliche Informationsinteresse** an der begehrten Auskunft zu bewerten und wie **stark der Eingriff in private Rechte** durch die Offenlegung der begehrten Informationen im Einzelfall zu gewichten ist. Es ist also abzuwägen, ob dem verfassungsrechtlich aufgrund der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleisteten Informationsinteresse der Medien oder dem ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen der Vorzug zu geben ist

Wir werden grundsätzlich immer bemüht sein, die Weitergabe von personenbezogenen Daten zu vermeiden. Ich nenne also üblicherweise keine Namen von Angeklagten, erst recht nicht von Opfern und verwende auch keine Adressen oder sonstige Merkmale, mit denen die Beteiligten identifiziert werden könnten.

Bei einem presserechtlichen Auskunftsanspruch ist – in gleicher Weise wie bei Unterlassungsansprüchen gegen Presseveröffentlichungen – bei der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten danach zu unterscheiden, ob **die Intim-, die Privat- oder die Sozialsphäre** betroffen ist. Eingriffe in die Sozialsphäre sind unter erleichterten Voraussetzungen zulässig, so dass der Persönlichkeitsschutz weniger weit reicht als in den Fällen der Betroffenheit der Intim- und Privatsphäre.

Dieser Vorgang der Abwägung zwischen dem privaten Interesse und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht auf der einen Seite und dem Interesse der Öffentlichkeit an der Auskunft auf der anderen Seite stellt uns immer wieder vor Herausforderungen.

Für die Staatsanwaltschaft ist die Abwägung noch schwieriger, weil hier noch die **Gefährdung des Ermittlungszwecks** eine entscheidende Rolle spielt: „Werden Sie den Beschuldigten X morgen festnehmen?“ ist eine Frage, die nur ungern beantwortet wird.

Um die Abwägung in der Praxis handhabbar zu machen und beiden Prinzipien im Sinne einer praktischen Konkordanz nach Möglichkeit Geltung zu verschaffen, haben wir Kriterien erarbeitet, die es im Einzelnen dann zu prüfen gilt:

Gegen die Herausgabe von Informationen können sprechen:

- Die Nicht-Öffentlichkeit des Verfahrens
- Informationen aus der Intimsphäre und der Privatsphäre
- Bloßer früher Verdachtsgrad
- Besonders schützenswerte Person auf Opferseite
- Schützenswerter Beschuldigter, insbesondere Jugendlicher
- Geschäftsgeheimnisse wären betroffen
- Risiko der Diskriminierung – auf der Grundlage werden wir zum Beispiel regelmäßig darauf verzichten, die Staatsangehörigkeit des Beschuldigten zu nennen, geschweige denn seine ethnische Zugehörigkeit

Für das Informationsinteresse kann dagegen angeführt werden:

- Schwere der Straftat, insbesondere Mord und Totschlag, große Betrugsverfahren

- Aktueller Bezug
- Aktuelle politische Diskussion über das Thema
- Bestätigte Verdachtsmomente

Das Bundesverfassungsgericht hat den Auskunftsanspruch in Verbindung mit dem Grundrecht der Pressefreiheit, dem Rechtsstaatsprinzip, dem Demokratieprinzip und dem Grundsatz der Gewaltenteilung zu einem Anspruch auf **Überlassung** von – anonymisierten - **Urteilen** weiterentwickelt.

Grundsätzlich entscheidet die **Presse** dabei selbst, ob und wie sie über ein bestimmtes Thema berichtet. Das "Ob" und "Wie" der Berichterstattung ist Teil des Selbstbestimmungsrechts der Presse, das auch die Art und Weise ihrer hierauf gerichteten Informationsbeschaffungen grundrechtlich schützt.

Wir können eine Auskunft also nicht mit der Begründung verweigern, ein Urteil sei **nun besonders langweilig**.

Auch die bereits vielfach zitierte bayerische Presserichtlinie konkretisiert den Auskunftsanspruch im Hinblick auf Anklageschriften der Staatsanwaltschaft:

„In Schwurgerichtssachen und in Strafsachen, von denen anzunehmen ist, dass sie in der Öffentlichkeit besondere Beachtung finden werden kann den

Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstattem auf deren Anforderung frühestens eine Woche vor der Hauptverhandlung eine Abschrift des Anklagesatzes (§ 200 Abs. 1 Satz 1 StPO) überlassen werden.“

Die Anklagesätze werden natürlich vorher **anonymisiert**. Einschränkungen gelten hier für jugendliche Angeklagte, da die Verhandlungen nichtöffentlich sind und für Steuerstrafsachen, da hier das Steuergeheimnis zu beachten ist.

Ein juristisch interessantes Spannungsfeld entsteht hier übrigens vor dem Hintergrund einer Strafvorschrift im deutschen Strafgesetzbuch: § 353d Abs. 1 Nr. 3 StGB lautet:

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die Anklageschrift oder andere amtliche Dokumente eines Strafverfahrens ... ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.

Diese Vorschrift führt zum einen dazu, dass wir Journalisten regelmäßig darauf hinweisen müssen, dass sie sich strafbar machen, wenn sie die Anklageschriften im Wortlaut veröffentlichen. Dies allein schon aus Selbstschutz, damit wir nicht in den Verdacht einer Beihilfe zu dieser Straftat geraten,

wenn Journalisten eine von uns überlassene Anklage wortwörtlich wiedergeben.

Zum anderen führt diese Vorschrift auch dazu, dass Journalisten den Inhalt von Anklagesätzen umformulieren, um sich nicht in die Strafbarkeit zu begeben. Hierdurch wird die Berichterstattung aber selten präziser. Denn – wie schon erwähnt und darauf werde ich später noch einmal ausführlicher zurückkommen, die Gerichtsreporter – jedenfalls in Deutschland – sind nur äußerst selten Juristen.

II. Funktionen des Pressesprechers

Nach einem kurzen Ausflug zu den rechtlichen Rahmenbedingungen kommen wir wieder zurück zu unserer Frage: Was macht der Pressesprecher?

Nun, wir haben gerade gesehen, dass die Presse einen Auskunftsanspruch hat. Der Pressesprecher als insoweit zuständiger Vertreter des jeweiligen Gerichtspräsidenten ist der Adressat dieses Auskunftsanspruchs. Daher wird ein Großteil der Tätigkeit von Pressesprechern darin bestehen, **Anfragen von Journalisten zu beantworten**. Das ist der Teil der Tätigkeit, den ich als **reaktive Pressetätigkeit** bezeichnen würde. Ich sitze in meinem Büro und warte, bis jemand mich etwas fragt. Das kann dann tatsächlich völlig unterschiedlich sein. Von einem

banalen: „ist die Anklage gegen X bereits bei Ihnen angekommen?“ über „gibt es in der Sache Y schon ein Urteil?“ gibt es auch Bitten, juristische Zusammenhänge zu erläutern. Gelegentlich fragen Journalisten auch, was denn in einer Hauptverhandlung passiert sei. Hier geraten wir an unsere Grenzen. So etwa bei den Fragen: „Hat der Angeklagte Reue gezeigt? War die Aussage der Geschädigten glaubhaft?“ Hier halte ich mich sehr zurück. Denn dies zu beurteilen ist nicht Aufgabe des Pressesprechers, sondern Aufgabe der erkennenden Richter. Hier gilt es dann auch eine klare Trennung der Aufgaben zwischen dem Pressesprecher und den Kollegen zu respektieren.

Diese reaktive Tätigkeit wird durch eine **aktive Tätigkeit** ergänzt. Diese werden wir uns gegen Ende meines kleinen Vortrags noch einmal anschauen.

Davor will ich Ihnen aber einmal die Ausstattung meiner Pressestelle vorstellen.

E. Wie soll eine Justizpressestelle ausgestattet sein?

Jetzt kommt der Teil, den Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte nicht immer ganz so gerne hören:

Eine ordentliche Pressearbeit ist **leider nicht kostenlos** zu haben.

Sie kostet Personal. Es bringt nichts, einen Pressesprecher auf dem Papier zu haben, der tatsächlich aber vier Tage in der Woche in seinen eigenen Verhandlungen sitzt und am fünften Tag dringend ein Urteil schreiben muss, so dass er das Telefon klingen lässt und E-Mails unbeantwortet lässt.

Der Pressesprecher muss für seine Tätigkeit **freigestellt** werden.

Die Größe der Freistellung muss sich dabei nach dem Ausmaß des Arbeitsaufwandes richten. Naturgemäß ist die Tätigkeit der Pressestelle des Amtsgerichts Tirschenreuth (Bayerns kleinstes Amtsgericht mit insgesamt fünf Richtern) im Alltag etwas anders als etwa am Oberlandesgericht München mit fast 200 Richtern.

Eine Orientierung für die Freistellung gibt hier wieder die Bayerische Justizpresserichtlinie, die abhängig von der Anzahl der Richter Empfehlungen für die Freistellung bis zu 100 % vorsieht, die auch auf mehrere Personen verteilt werden können. Ich selbst bin ganz konkret zu **75 %** freigestellt. Ich habe also nur noch zu 25 % meiner Arbeitskraft originär richterliche Tätigkeiten. Um die Vereinbarkeit mit meiner Tätigkeit als Pressesprecher zu gewährleisten, handelt es sich dabei um rein

schriftliche Verfahren, die ohne mündliche Verhandlung ablaufen und daher am Schreibtisch erledigt werden können. Meine 75 % werden noch durch weitere 25 % Freistellung für meine erste Vertreterin ergänzt. Ich verfüge über zwei weitere Vertreter, die allerdings formell nicht entlastet sind. Zudem habe ich noch vier Kolleginnen und Kollegen, die sich um das Zivilrecht kümmern, so dass ich mich auf das konzentrieren darf, was ich einigermaßen kann: das Strafrecht.

Die Vertreter des Pressesprechers sind in mehrfacher Hinsicht bedeutsam: zum einen will auch der begeistertste Pressesprecher einmal Urlaub machen. Oder noch wichtiger: Vorträge an einem so wunderbaren Ort wie Athen halten. Das geht naturgemäß nur, wenn jemand im Büro die Arbeit übernimmt. Vor allem aber schätze ich an meinen Vertretern, dass sie jederzeit (manchmal ein bisschen zu oft) bereit sind, mir in einer Einschätzung oder einer Formulierung zu widersprechen. Bei besonders schwierigen Fragen ist es außerdem immer hilfreich, eine Argumentation oder ein Statement erst einmal bei einem Kollegen auf die Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Kluge Vertreter sind daher Gold wert.

Zur Administration der Pressestelle steht mir eine Sekretärin zur Verfügung.

Zu einer Pressestelle gehört auch die Durchsicht der Presse. Wir haben sechs Tageszeitungen im Abonnement, mittlerweile als ePaper und Online-Ausgaben. Das bayerische Justizministerium erstellt zudem jeden Tag einen Pressespiegel mit den wichtigsten juristischen Themen des Tages. In kleinerem Rahmen fertigen auch wir so eine Übersicht an und verteilen diese an die betroffenen Richter, damit die auch erkennen, wie Ihre Verhandlungen und Urteile in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden.

Die tägliche Zeitungslektüre ist nicht nur (im Regelfall) ein sehr angenehmer Start in den Tag, sondern ich erfahre so auch, wie bestimmte Medien und einzelne Journalisten funktionieren. So kann ich selbst auch schon erahnen, bei welchen Medien ich vorsichtig sein muss und bei welchen ich auch offener kommunizieren kann, ohne dass aus einem solchen Gespräch gleich zitiert wird. Ich erfahre, welcher Journalist eine Agenda hat, an die ich selbst mit der besten Pressearbeit nicht herankommen werde und wer vielleicht Argumenten zugänglich ist.

F. Aktive Pressearbeit

Mit der Ausstattung, die ich Ihnen gerade geschildert habe, ist es möglich, eine **aktive Pressearbeit** zu betreiben. Also über die

bloße Reaktion auf Anfragen hinauszugehen und Möglichkeiten der Berichterstattung aktiv mitzugestalten.

Das fängt ganz banal an: Wird ein Urteil am Freitagnachmittag um 17.00 Uhr verkündet, können Sie sich in Deutschland sicher sein, dass kein Journalist mehr zur Urteilsverkündung erscheinen wird. Der Redaktionsschluss spielt tatsächlich auch in Zeiten des Internets noch eine große Rolle. Und das Wochenende auch. Wenn ich aber meine, dass das Urteil durchaus Bedeutung hat, gehe ich selbst in die Hauptverhandlung und schreibe danach eine Pressemitteilung. Auch hier dient die Presserichtlinie übrigens wieder als Leitstern:

„In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse sollen die Presseverantwortlichen eine schriftliche Presseerklärung herausgeben.“

Diese Pressemitteilungen werden regelmäßig von den Medien übernommen. Die Pressemitteilungen werden per E-Mail versandt und zudem auf der Homepage des Gerichts veröffentlicht.

Das Amtsgericht München veröffentlicht seit Jahren jeweils am Freitag ein „Urteil der Woche“, das seinen Weg fast immer in die Presseagenturen und auch überregionale Zeitungen findet. Hier werden straf- wie auch zivilrechtliche Urteile veröffentlicht und

aufbereitet. Gelegentlich mit einem Augenzwinkern, oft zu Verbraucherschützenden Themen, gelegentlich auch jahreszeitlich passend – also der Streit um die Geruchsbelästigung auf dem Kreuzfahrtschiff zur Hauptreisezeit im Sommer. Dies alles sind Wege, unsere Arbeit nach außen darzustellen.

Aktive Pressearbeit kann auch darin bestehen, Journalisten auf interessante oder außergewöhnliche Verfahren aufmerksam zu machen. Dies gilt in besonderem Maße für das Zivilrecht, das zwar unglaublich spannend sein kann und für den Alltag vieler Menschen viel bedeutender als das Strafrecht sein wird, aber in der öffentlichen Wahrnehmung dennoch immer ein bisschen zurücksteht. Meine sehr geschätzten Kolleginnen an den beiden Münchner Landgerichten leisten hier hervorragende Arbeit, indem Sie immer wieder spannende, gesellschaftlich relevante, gelegentlich auch skurille Fälle heraussuchen und diese dann für die Journalisten in Pressemitteilungen aufarbeiten. Auch hier ernten die Kolleginnen ein sehr großes Echo.

Manchmal kann aktive Pressearbeit auch ganz einfach funktionieren: Für einen lokalen Radiosender nehme ich auf Wusch ein kurzes Statement mit einem hochwertigen Aufzeichnungsgerät – einem iPhone – auf und versende es sodann per E-Mail. Erneut eine Chance, die Ergebnisse unserer Arbeit zu präsentieren.

G. Mögliche Fehler

Was ich Ihnen heute präsentiere, ist auch eine Konsequenz aus zahlreichen Fehlern, die wir **immer wieder gemacht** haben.

Zu lange haben wir es meiner Meinung nach etwa versäumt, überhaupt Pressearbeit zu betreiben. Als wir sie dann hatten, wurde sie oft nur halb- genauer gesagt viertelherzig betrieben. An einem großen Gericht ist Justizpressearbeit aber fast ein Vollzeitjob. Nach der Erkenntnis, dass es mehr Kapazitäten braucht, um Pressearbeit ordentlich zu betreiben, entstand aber gleich das nächste Problem: die Quantität war dann da, aber es fehlte an der nötigen Qualität.

Pressesprecher wurden spontan berufen, nach weit gehend erratischen Kriterien. Interesse, Leidenschaft und Qualifikation gehörten nicht zwingend dazu.

Und oft, zu oft, haben wir die Medien von oben herab behandelt. Die bereits erwähnte „Journaille“ ist da noch eine vergleichsweise harmlose Bezeichnung. Juristen, ich vermute sicher nicht nur, aber vor allem deutsche Juristen neigen zudem zu einem gewissen Standesdünkel und einem Hochmut, den sie

auch gegenüber den ahnungslosen Gerichtsreportern nicht immer ablegten und teilweise noch immer nicht ablegen.

Oft gingen Pressesprecher ohne die nötige Vorbereitung und vor allem ohne die nötige Sensibilität in äußerst öffentlichkeitswirksame Verfahren.

Seitdem uns Fehler unterlaufen sind, stecken wir viel Aufwand in die Aus- und Fortbildung unserer Pressesprecher. So gibt es allein in Bayern jedes Jahr drei Fortbildungsveranstaltungen für neu berufene Pressesprecher. Bundesweit gibt es eine Vielzahl von Fortbildungen zum Themenkomplex Medienarbeit.

Was ist Inhalt dieser Fortbildungen? Es beginnt mit der Vorstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Pressearbeit und einem Impulsvortrag, warum wir das eigentlich machen. Einen Teil davon haben auch Sie heute gehört. Sodann geht es tatsächlich in das Handwerkszeug: Wie organisiere ich eine Pressestelle, wie komme ich an die nötigen Informationen, wie baue ich mir ein Netzwerk von Journalisten auf? Aber auch: wie schreibe ich eine Pressemitteilung? Und dann ganz wichtig: Der Umgang mit Mikrofon und Kamera, wir schicken unsere Pressesprecher regelmäßig zu Medientrainings, die gemeinsam mit Journalisten durchgeführt werden.

Idealerweise wird in solchen Kursen auch eine Ethik vermittelt, wie Gerichte und insbesondere Staatsanwaltschaften mit der Ihnen verliehenen Macht auch gegenüber der Presse umgehen. Auch hier ein Negativbeispiel:

Im Jahr 2008 wurde das Privathaus des damaligen Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Post AG wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung durchsucht. Noch bevor Polizei und Staatsanwaltschaft in den frühen Morgenstunden eintrafen, waren bereits Kamerateams vor Ort. Sie filmten die Einsatzkräfte bei der Durchsuchung und auch den Beschuldigten – einen deutschlandweit bekannten Manager – als er von der ermittlungsführenden Staatsanwältin aus dem Haus eskortiert wurde. Die ganze Aktion war medial inszeniert. Der Beschuldigte wurde – dem US-amerikanischen Perp Walk gleich vorgeführt. Das kann und darf nicht das Ziel von Justizpressearbeit sein.

Bei allem Verständnis für den Wunsch, die Effektivität der Strafverfolgung auch nach außen hin erfahrbar zu machen, darf es uns nie um eine Vorverurteilung und Bloßstellung der Beschuldigten oder Angeklagten gehen.

Daher bin ich auch bei der Herausgabe von personenbezogenen Daten äußerst zurückhaltend. Selbst bei prominenten Angeklagten werde ich im Regelfall versuchen, die Namen nicht zu nennen.

H. Die Journalisten

Abschließend möchte ich noch auf unsere Partner eingehen: Die Journalisten. Die Formulierung „Partner“ wähle ich dabei ganz bewusst. Es ist noch nicht lange her, da wurden die Journalisten auch in Pressestellen als „Gegner“ angesehen, mit denen man fertig werden müsse. Mit dieser Grundeinstellung lassen sich aber die vorhin formulierten Ziele **Verständnis der Justizarbeit in der Öffentlichkeit und dem Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege** kaum erreichen. Über einen „Gegner“ wird die Presse wohl kaum wohlwollend und verständnisvoll schreiben. Mit Partnern kann ich konstruktiv zusammenarbeiten. Mit Gegnern eher nicht.

Die Journalisten sind also Partner. Und Partner lässt man auch mal reden. Ich habe daher einige bekannte deutsche Gerichtsreporterinnen (es sind tatsächlich mehrheitlich Frauen) für diesen Vortrag gebeten, in einigen kurzen Sätzen zusammenzufassen, was sie sich von einem Gerichtssprecher erwarten;

**Julia Jüttner, Gerichtsreporterin des Nachrichtenmagazins
DER SPIEGEL:**

„Je früher Justizsprecher über bevorstehende Termine informieren, desto besser – das gilt für den Beginn anstehender Hauptverhandlungen (und sei es nur der ungefähre Zeitraum, z.B. drittes Quartal, nächstes Kalenderjahr etc.), aber auch für Akkreditierungsverfahren (bzw. ob überhaupt eins geplant ist) und Terminänderungen während des Prozesses.

Im Fall von Akkreditierungsverfahren: Detaillierte Anweisungen und flexible Vergabe von Presseausweisen für ein Verfahren.

Während des Prozesses: Programmankündigung für den jeweiligen Hauptverhandlungstag bzw. Update; telefonische Erreichbarkeit der Pressestelle nach einem Verhandlungstag.

Grundsätzlich: Freude und Bereitschaft, Journalist:innen (die meist keine Jurist:innen sind) juristische Sachverhalte zu übersetzen; sie in ihrer Arbeit zu unterstützen, weil deren Aufgabe ist, die Öffentlichkeit zu informieren.“

Annette Ramelsberger, Süddeutsche Zeitung

„Was ich mir von einem Pressesprecher wünsche: In erster Linie, dass er wirklich "spricht". Dass er nicht nur E-Mails von Journalisten beantwortet, so wie er Akten abarbeitet: kurz und nichtssagend. Dass er nicht nur Termine rumschickt und Urteile. Sondern, dass man sich mit ihr/ihm austauschen kann und damit

auf Ideen kommt. Dass eine Vertrauensgrundlage besteht, in der man auch vertraulich und "nur für den Hinterkopf" über Themen sprechen kann. Gespräche, in denen man Einschätzungen erfährt und nicht nur dürre Zahlen. Und dass große Prozesse so vorbereitet werden, dass JournalistInnen ihre Arbeit machen können, ohne ständig behindert zu werden. Und dass das alles schnell geht und nicht in juristischen Zeitdimensionen.“

Susi Wimmer und Andreas Thieme, lokale Gerichtsreporter für Süddeutsche Zeitung und tz:

- Ganz generell: Verfügbarkeit für Anfragen zu Terminen und Prozessen
- Erreichbar während der redaktionellen Arbeitszeiten - vor allem per Handy und Email
- Möglichkeit der Einsichtnahme in Sitzungslisten und Anklageschriften
- Fachlichen Austausch zu aktuell laufenden Prozessen sowie zu zukünftig stattfindenden
- Möglichkeit der fachlichen Rückfragen zu Justizthemen
- Hinweise zu spannenden Themen oder Prozessen, die man als Journalist umsetzen kann
- Vermittlung von Justiz-Protagonisten für Interviews oder Reportagen (auf Anfrage, gerne auch initiativ)
- Zeit für Erörterung rechtlicher Phänomene mit den Pressesprechern oder Hintergrundgespräche

- Ansprechpartner für alle Notlagen, die sich im Rahmen der Berichterstattung ergeben
- Eine Beziehung als fachliche Vertrauensperson mit den Pressesprechern
- Offener Austausch, Feedback und Kritik (Journalisten vertragen Kritik, die Justiz auch. Oft profitieren beide)
- Pressemitteilungen zu relevanten und aktuellen Urteilen
- **Quartalsweise Bereitstellung von exklusiven französischen Croissants**

Sie sehen, die Liste der Anforderungen ist ganz schön lang. Wir sollen schnell viele Informationen zur Verfügung stellen, interessante Gesprächspartner sein und auch noch für das Frühstück der Journalisten sorgen. Es liegt auf der Hand, dass wir nicht alle Rollen jederzeit für alle Journalisten spielen können. **Aber, und das ist mein Credo, wir können Journalisten dort, wo wir einen rechtlichen Spielraum haben, jederzeit entgegen kommen.** Oft sind es nur kleine Änderungen in Abläufen, die für Berichtersteller eine große Erleichterung darstellen. Darauf sollten wir uns einlassen.

Der Kontakt zu den Journalisten will gepflegt werden. Dies kann mit einer regelmäßigen Presserunde umgesetzt werden. So veranstaltet meine sehr geschätzte Kollegin von der Staatsanwaltschaft regelmäßig Veranstaltungen zu bestimmten Kriminalitätsphänomenen, bei denen dann einzelne Verfahren

vorgestellt werden und Staatsanwältinnen ihre Tätigkeit vorstellen.

Der Kontakt kann aber auch durch informelle Runden ausgebaut werden; wir treffen uns in regelmäßigen Abständen mit den lokalen Gerichtsreportern auf einen Kaffee (und ein Croissant) und besprechen Wünsche und Anregungen.

Eine besondere Form der Kontaktpflege mit Journalisten und zugleich eine Variante der aktiven Pressearbeit haben wir dieses Jahr erstmals ausprobiert. „Der Strafrechtsskurs für Gerichtsreporter“. Wir haben Gerichtsreporter zu uns eingeladen und haben diese einen Tag lang in den Grundlagen des Strafprozessrechts unterrichtet. Garniert wurde das Ganze von einem Buffet, das das bayerische Staatsministerium der Justiz finanziert hatte und wir haben aus meiner Sicht drei Ziele der Pressearbeit erreicht:

- Wir haben die Qualität der Berichterstattung verbessert – seit dem gemeinsamen Chorgesang „Staatsanwälte erlassen keine Haftbefehle“ habe ich diese so häufig falsche Schlagzeile nicht mehr gelesen.
- Wir haben den Kontakt zu den Journalisten ausgebaut.

- Wir haben die Justiz als offene, transparente und serviceorientierte sowie gelegentlich sogar unerhaltsame Einrichtung dargestellt.

Und das alles bei sehr übersichtlichem Vorbereitungsaufwand. Wir haben den Kurs nun schon zwei Mal abgehalten, einmal mit rund fünfzig Teilnehmern, ein weiteres Mal mit 35 Teilnehmern. Teil III ist bereits in Planung, zudem soll auch ein Zivilrechtskurs durchgeführt werden.

Und mit diesem kleinen Blick auf unsere Bemühungen um eine erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit der Justiz darf ich meinen kleinen Vortrag abschließen.

Ich darf mich nochmals für die Einladung und Ihre Aufmerksamkeit bedanken und freue mich auf eine Diskussion mit Ihnen und stehe für etwaige Fragen sehr gerne zur Verfügung.

Efcharisto.